

gesellschaftliche Zielstellung des Strafverfahrens (§ 2 Abs. 3). Durch die Lösung seiner in diesem Rahmen zu bewältigenden Aufgaben trägt das sozialistische Strafverfahren zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus bei.

3. Geltung (§ 1 Abs. 2) : Die StPO bildet die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit aller am Strafverfahren Beteiligten und für alle Strafverfahren. Gemäß § 6 EG StGB/StPO finden die Bestimmungen der StPO auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens anhängigen Strafverfahren Anwendung. Mit der Aufhebung des Jugendgerichtsgesetzes ist die StPO auch bei Strafverfahren gegen Jugendliche, unter Berücksichtigung der dafür in ihr geregelten Besonderheiten, anzuwenden. Nach § 7 EG StGB/StPO gilt die StPO, unter Berücksichtigung der dort geregelten Fragen, zugleich für Militärstrafsachen.

Durch die gesonderte gesetzliche Regelung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im OWG wird die Trennung der strafverfolgenden Tätigkeit von der Bekämpfung anderer Rechtsverletzungen konkretisiert. Für die Verfolgung von Verfehlungen enthält die StPO mit dem § 100 über die Untersuchungspflicht bei Verfehlungen nur eine koordinierende Bestimmung. Einzelheiten der Verfolgung von Verfehlungen sind in der 1. DVO zum EG StGB/StPO geregelt, weil Verfehlungen keine Straftaten und somit keine Strafsachen im Sinne von § 1 Abs. 2 sind.

Die StPO wird einheitlich auf der Grundlage des Art. 8 StGB unabhängig vom Tatort und von der Staatsangehörigkeit des Täters in allen Strafverfahren angewendet. Für die gerichtliche Tätigkeit im Strafverfahren sind weiter das GVG und die MGO sowie für die Tätigkeit des Staatsanwaltes das StAG zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist auf die Normen des Völkerrechts und im Einklang damit auf die §§ 70 und 71 GVG zu verweisen, welche Diplomaten und diesen gleichgestellte Personen der Strafverfolgung in der DDR entziehen.

Für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege, auch für die Beratung und Entscheidung über Vergehen, gelten die besonderen Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und der Schiedskommissionen. In der StPO wird lediglich das Zusammenwirken der staatlichen Organe mit den gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen und deren grundsätzliche Aufgabenstellung im Kampf gegen die Kriminalität geregelt (vgl. §§ 12, 58—60 sowie weitere Einzelregelungen bei den Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren und über das gerichtliche Verfahren).

§3

Verpflichtung zur Wahrung verfassungsmäßiger Grundrechte der Bürger

Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die Grundrechte und die Würde der Bürger zu achten